



Zahl: 031-2/2026  
Betrifft: Widmungsänderung Gp. 6404/1

## K u n d m a c h u n g

### über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 31.03.2026 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 24.03.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 6404/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00004), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

#### Umwidmung

##### Grundstück **6404/1 KG 80110 Sölden**

rund 1241 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPr**: Pistenrettungsraum und Trafostation

sowie

rund 188 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage **SFSi**: Schipiste  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPr**: Pistenrettungsraum und Trafostation

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 02.04.2026 bis einschließlich 04.05.2026

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter [www.soelden.gv.at](http://www.soelden.gv.at) abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Übermittelte Stellungnahmen werden gemäß den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetz – IFG veröffentlicht.

Der Bürgermeister:  
*Mag. Ernst Schöpf*

<b>ANSCHLAGTAFEL</b>	
<i>Kundmachung vom</i>	<i>02.04.2026</i>
<i>Kundmachung bis</i>	<i>04.05.2026</i>
<i>Abnahme am</i>	<i>11.05.2026</i>



Dieses Dokument wurde von Mag. Wolfgang Santer elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Prüfung unter [www.soelden.gv.at/Amtssignatur](http://www.soelden.gv.at/Amtssignatur)